

§ 1

Name, Sitz und Verbreitungsgebiet

1. Der Landesverband führt den Namen „Landes-Schafzuchtverband Weser-Ems e. V.“ und ist in dem Vereinsregister des Amtsgerichts Oldenburg eingetragen.
2. Das Zuchtgebiet umfasst das Gebiet der ehemaligen Landwirtschaftskammer Weser-Ems und die Stadt Bremen.
Einzelne Rassen oder auch der Zuchtversuch NOLANA können mit Zustimmung der obersten Landesbehörde niedersachsenweit betreut werden.
3. Verbandssitz ist Oldenburg.

§ 2

Zweck und Aufgabe

1. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Verbandes ist es, in Zusammenarbeit mit der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, die tierische Erzeugung so zu fördern, dass
 - a) die Leistungsfähigkeit der Tiere unter Berücksichtigung der Vitalität erhalten und verbessert wird.
 - b) die Wirtschaftlichkeit, insbesondere die Wettbewerbsfähigkeit, der Tierischen Erzeugung, verbessert wird
 - c) die von den Schafen gewonnenen Erzeugnisse den an sie gestellten qualitativen Anforderungen entsprechen.
 - d) eine genetische Vielfalt erhalten wird.
2. Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verband verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder.

§ 3

Mittel zur Erreichung des Zwecks

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a. Beratung und Fortbildung der Züchter und Schafhalter oder solcher Personen, die Züchter und Schafhalter werden wollen, in allen Fragen der Schafzucht, Schafhaltung, Fütterung und Gesundheit.
- b. Einheitlich geleitetes Zuchtprogramm
 - Auswahl und Aufnahme von männlichen und weiblichen Tieren in das Zuchtbuch
 - Leistungsprüfungen
 - Körungen
- c. Einwandfreie Zuchtbuchführung, Kennzeichnung der aufgenommenen Tiere und Nachzucht. Näheres wird in einer gesonderten, für alle Mitglieder verbindlichen „Zuchtbuchordnung“ (s. Anhang) bestimmt, welche Bestandteil der Satzung ist.
- d. Förderung von Absatzveranstaltungen
- e. Veranstaltung und Beschickung von Schauen und Ausstellungen. Beurteilen und Richten auf Tierschauen.
- f. Beratung von Behörden in allen Fragen der Schafzucht und Schafhaltung.
- g. Vergabe von Prämien und Zuschüssen zur Zuchtzielverwirklichung.

§ 4

Zuchtziel

1. Eine Beschreibung der Zuchtziele der einzelnen Rassen erfolgt in Anlehnung an die von den Rasseausschüssen der Vereinigung Deutscher Landesschafzuchtverbände festgelegten Zuchtziele Sonderdruck „Schafzucht“. Für Rassen, die nur innerhalb des Verbandsgebietes gezüchtet werden, werden die Zuchtziele vom Verband erstellt.

Die Rassebeschreibungen der jeweiligen Rasse sind Bestandteile der Zuchtbuchordnung und gelten als Zuchtziele.

2. Der Verband betreut züchterisch folgende Rassen:

Fleischschafsrassen:

Berrichonn du Cher
Blauköpfiges Fleischschaf
Leine-Schaf
Kerry Hill
Schwarzköpfiges Fleischschaf
Suffolk
Swifter
Texel
Wiltshire Horn
Weißköpfiges Fleischschaf
Zwartbles

Haarschafe

Barbados Blackbelly
Dorper
Kamerunschaf
NOLANA
Wiltshire Horn

Milchschafe

Ostfriesisches Milchschaaf
Ostfriesisches Milchschaaf
schwarz-braun

Landschafe

Bentheimer Landschaaf
Coburger Fuchsschaf
Chamoise
Gotländisches Pelzschaf
Graue Gehörnte Heidschnucke
Herdwick
Jakobschaf
Ouessantschaf
Rauhwolliges Pommersches Landschaaf
Rhönschaf
Romanow
Scottish Blackface
Shropshire
Skudde
Swaledale
Ungarisches Zackelschaf
Walliser Schwarznasenschaf
Weißer Gehörnte Heidschnucke
Weißer Hornlose Heidschnucke

Außerdem werden Schafe im Zuchtversuch NOLANA betreut. Hierfür gelten gesonderte Bestimmungen (s. Anhang), welche Bestandteil der Satzung sind.

**§ 5
Mitgliedschaft**

Der Landesverband besteht aus ordentlichen, außerordentlichen und Ehrenmitgliedern. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.

1. Ordentliche Mitglieder können alle im Verbandsgebiet wohnenden Schafzüchter und Schafhalter werden, ferner Vereinigungen, die die Förderung der Schafzucht und Schafhaltung als Ziele haben sowie

2. Einzelzüchter in anderen Bundesländern in Abstimmung mit den dort zuständigen Verbänden und Behörden.
3. Außerordentliche Mitglieder können Freunde und Förderer der Schafzucht werden, die, ohne selbst Züchter zu sein, die Bestrebungen des Verbandes unterstützen.
4. Ehrenmitglieder können vom Beirat für besondere dem Verband geleistete Dienste ernannt werden.

§ 6 Beitritt

Jeder Züchter im sachlichen und räumlichen Tätigkeitsbereich, der zur Mitwirkung an einwandfreier züchterischer Arbeit bereit ist, hat ein Recht auf Mitgliedschaft. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Erklärung des Beitretenden an die Verbandsgeschäftsstelle erworben. Durch die Erklärung wird die Satzung anerkannt.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, die gemeinnützigen Einrichtungen und Veranstaltungen des Verbandes nach den getroffenen Bestimmungen zu benutzen. Sie haben das Recht auf Förderung und Unterstützung durch den Landesverband.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung, die Beschlüsse und satzungsmäßigen Anordnungen des Landesverbandes gewissenhaft zu befolgen. Die Verbandsleitung ist tatkräftig zu unterstützen. Das Mitglied hat vor allem:
 - a. in seinem Schafbestand die Zuchtziele des Verbandes zu verwirklichen,
 - b. die von der Verbandsleitung für Schauen und Preisverteilungen ausgewählten Tiere den Anweisungen entsprechend vorzubereiten und zur Verfügung zu stellen und auch zu anderen Zwecken, z. B. zu Besichtigungen und zu Messen usw., auf Wunsch vorzuführen,
 - c. die festgesetzten Beiträge, Gebühren usw. zu zahlen,
 - d. durch tatkräftige Mitarbeit die Gemeinnützigkeit des Verbandes zu fördern und ausbauen zu helfen,
 - e. sämtliche zur Zucht und Eintragung in das Zuchtbuch tauglichen und berechtigten Tiere nach vorhergehender Prüfung in das Herdbuch eintragen zu lassen, die dem Besitzer eingetragener und vorgemerkter Tiere auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen und

- seine weiblichen Zuchttiere nur von gekörten, in dem Zuchtbuch eingetragenen Schafböcken, decken zu lassen,
- f. die Veräußerung von Zuchttieren nur nach den Bestimmungen des Verbandes vorzunehmen,
 - g. die Zuchtbücher (Stallbücher) nach den Anweisungen der Zuchtleitung sorgfältig zu führen und sie alljährlich einmal der Geschäftsstelle des Verbandes zur Überprüfung einzureichen.
3. Jeder Herdbuchzüchter ist verpflichtet, seine Herdbuchtiere nur von einem gekörten Bock der Zuchtwertklasse I oder II decken zu lassen.
4. Alle Herdbuchzüchter sind verpflichtet, um eine ordnungsgemäße und hygienisch einwandfreie Haltung der Zuchttiere besorgt sein.
5. Für Mitglieder, die Herdbuchzucht betreiben, ist die Zuchtbuchordnung bindend. Bei Verstößen gegen die ZBO kann der Vorstand Maßnahmen ergreifen und in besonders schwerwiegenden Fällen den Züchter von der Herdbuchzucht ausschließen.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a. durch Austritt. Dieser ist zum Ende des Geschäftsjahres (§ 22) zulässig. Die Kündigung muß durch eingeschriebenen Brief erfolgen und drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres der Verbandsgeschäftsstelle vorliegen;
- b. bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen oder einer Personenvereinigung durch Auflösung,
- c. durch Ausschluß des Mitgliedes aus dem Verband. Der Ausschluß ist zu verfügen, falls ein Mitglied entweder
 - gröblich gegen die Satzung verstößt, insbesondere Anordnungen der zuständigen Organe nicht befolgt. Als gröblicher Satzungsverstoß gilt auch ein wiederholter Verzug bei der Beitragszahlung, sofern das Mitglied mit zwei aufeinander folgenden Mitgliedsbeiträgen oder insgesamt dreimal mit den Mitgliedsbeiträgen nach entsprechender schriftlicher Zahlungsaufforderung in Verzug geraten ist und bei der Entscheidung über den Ausschluß der Verzug fortbesteht,
 - den Verband oder das Ansehen des Verbandes schädigt,
 - sich betrügerischer Handlungen in der Zuchtbuchführung schuldig gemacht hat.

- d. Der Ausschluß wird vom Vorstand ausgesprochen. Gegen die Anordnung des Ausschlusses ist eine Berufung an die zuständige Mitgliederversammlung zulässig, die endgültig entscheidet.
- e. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben ihren vollen Verbindlichkeiten, insbesondere zur Zahlung der Beiträge für das laufende Geschäftsjahr, in dem ihre Mitgliedschaft erlischt, nachzukommen. Rechte an das Verbandsvermögen haben sie nicht.

§ 9 Organe des Landesverbandes

Organe des Landesverbandes sind:

- a. Vorstand
- b. Beirat
- c. Mitgliederversammlung
- d. Züchtersammlung
- e. Geschäftsführung
- f. Zuchtleitung
- g. Körkommission
- h. Achtsleute

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Sie vertreten jeweils alleine. Der stellvertretende Vorsitzende macht nur bei Verhinderung des Vorsitzenden von seiner Vertretungsmacht Gebrauch.
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus 2 weiteren Mitgliedern und dem Zuchtleiter. Die Vorstandsmitglieder werden vom Beirat für die Dauer von 5 Jahren gewählt, der Zuchtleiter vom Vorstand bestellt. Die Wiederwahl bzw. die Wiederbestellung ist zulässig.
3. Der Vorsitzende beruft und leitet die Mitgliederversammlung und die Beiratssitzung. Hierbei wird er durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Soweit ferner Angelegenheiten des Verbandes nach der Satzung zu ordnen oder dem Vorstand vorbehalten sind, besorgt dies der Vorsitzende nach den Vorschriften der Gesetze und dieser Satzung.
4. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:
 - a) die Bestellung des geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes und des Zuchtleiters sowie die Entscheidung in allen sonstigen Personalfragen,

- b) der Erlaß einer Geschäftsordnung, in der die Richtlinien für die Zuchtbucheintragungen und Arbeitsanweisungen niedergelegt sind,
 - c) die Festlegung von Schauen und anderen Verbandsveranstaltungen,
 - d) der Ausschluß von Mitgliedern.
5. Bei Beschlüssen über Sonderangelegenheiten einzelner Rasseabteilungen sind die Beisitzer der betreffenden Abteilung zu den Sitzungen des Vorstandes heranzuziehen.
6. In allen Vereinsregisterangelegenheiten ist der 1. Vorsitzende alleinvertretungsberechtigt.

§ 11 Der Beirat

1. Der Beirat besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes (Vorsitzender, Stellvertretender Vorsitzender, 2 weitere Vorstandsmitglieder, Zuchtleiter) und 11 Beisitzern. Von den Beiratsmitgliedern sollen jeweils zwei Besitzer von Weißkopf, Milchschaaf, Schwarzkopf, Bentheimer Landschaaf sowie je einer Besitzer von Heidschnucken und von Haarschafen, einer Besitzer von Texel oder Blaukopfschafen oder Berrichon du Cher, einer Besitzer von Suffolk oder Kerry Hill oder Zwartbles und einer von Landschafen (außer Bentheimer Landschaaf und Heidschnucke) sowie zwei Gebrauchsschafhalter sein.
2. Der Beirat wählt den Vorsitzenden, den Stellvertreter und die weiteren Vorstandsmitglieder. Er ernennt die Mitglieder der Bewertungs- und Körkommission und bildet notwendige Arbeitsausschüsse.
3. Der Beirat berät außerdem den Vorstand in allen wesentlichen Angelegenheiten.
4. Der Beirat ist mindestens einmal im Jahr, außerdem nach Bedarf mit einer Frist von 8 Tagen vom Vorstand einzuberufen. Seine Anhörung kann auch schriftlich erfolgen. Die Beiratssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens 25 % der Mitglieder anwesend sind. Jede ordnungsmäßige Beiratssitzung ist beschlußfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Abstimmung entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. *Stimmenthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimme* bzw. als nicht anwesend

5. Der Beirat ernennt die Ehrenmitglieder und entsendet die Vertreter in die Rasseausschüsse und Gremien der Vereinigung Deutscher Landesschafzuchtverbände (VDL).
6. Soweit durch die Entscheidungen des Beirates Rechte oder Pflichten von Vorstandsmitgliedern betroffen sind, haben diese im Beirat kein Stimmrecht.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlußorgan des Verbandes. Sie ist mindestens einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung vom Vorsitzenden als zentrale Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Mitglieder sind schriftlich unter Einhaltung einer achttägigen Frist zu laden. Für den Beginn der Frist ist der Poststempel maßgebend
2. Die Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn sie von einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt wird, oder wenn die Beiratsmitglieder die Einberufung verlangen.
3. Jedes erschienene Mitglied hat eine Stimme. Bei Bezirksversammlungen ist jedes Mitglied nur in einem Bezirk stimmberechtigt.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend.
5. Für den Beschluß über die Auflösung des Landesverbandes ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der ordentlichen Mitglieder erforderlich. Bei Beschlußunfähigkeit ist innerhalb von 4 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung ordnungsmäßig einzuberufen, die mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder entscheidet.
6. Der Mitgliederversammlung ist vorbehalten:
 - a. Wahl der Beiratsmitglieder
 - b. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes, des Kassenberichtes, des Kassenprüfungsberichtes sowie die Entlastung des Vorstandes
 - c. Genehmigung des Jahresvoranschlages
 - d. Festsetzung der Beiträge
 - e. Wahl von zwei Rechnungsprüfern

- f. Beschluß über Änderung im vereinsrechtlichen Teil der Satzung, wobei die Züchtersammlung über die Zuchtbuchordnung, die Bestandteil der Satzung ist, entscheidet
 - g. Beschlußfassung über die Auflösung des Verbandes
7. Die Tagesordnung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind durch den Vorstand vorzubereiten.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und durch den Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 13 Die Züchtersammlung

Die Herdbuchzüchter bilden die Züchtersammlung. Diese ist insbesondere zuständig für:

- a. Beschluß zur Änderung der Zuchtbuchordnung
- b. Vorschläge für die Besetzung der Körkommission
- c. Wahl der Achtsleute

§ 14 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung des Verbandes ist Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes. Ihm obliegt die Erledigung der laufenden Geschäfte, insbesondere:

- a. die Überwachung der Rechnungs- und Kassenführung,
- b. die Erstattung des Geschäftsberichtes sowie die Anfertigung der Niederschriften über die Sitzungen des Vorstandes und Beirates sowie der Mitgliederversammlungen,
- c. rechtzeitig vor der alljährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung hat er die Prüfung des Jahresabschlusses und der Kasse durch die beiden von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfer zu veranlassen. Über das Ergebnis haben die Prüfer zu berichten.

§ 15 Zuchtleitung

Der Zuchtleiter wird vom Vorstand in Abstimmung mit der Landwirtschaftskammer Niedersachsen bestellt. Ihm obliegt vor allem:

- a. die Zuchtleitung und Zuchtberatung

- b. die Überwachung der Zuchtbuchführung
- c. die Mitwirkung bei der Organisation von Schauen
- d. die Durchführung und Überwachung aller züchterischen Maßnahmen, die zur Förderung der Schafzucht und Schafhaltung geeignet sind
- e. Beratung der Geschäftsführung, des Vorstandes und des Beirates.

§ 16 Körkommission

Die Körkommission wird vom Beirat ernannt und besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden des Verbandes oder einem Vertreter
- b) einem oder zwei Züchtern
- c) dem Zuchtleiter des Verbandes oder einem Stellvertreter
- d) wenn möglich einem Vertreter des zuständigen Veterinäramtes als beratendes Mitglied

Die Körkommission ist beschlußfähig, wenn 2 Mitglieder der Kommission anwesend sind. Stimmenmehrheit ist erforderlich.

§ 17 Herdbuch- und Rechnungsführer

Für die Führung des Herdbuches und die Besorgung des Kassen- und Rechnungswesens kann vom Vorstand ein Herdbuch- und Rechnungsführer angestellt werden.

§ 18 Arbeitsausschüsse

Für die Bearbeitung besonderer fachlicher Fragen kann der Beirat die Bildung von Arbeitsausschüssen vorschlagen. Die Arbeit der Ausschüsse kann durch eine besondere Geschäftsordnung festgelegt werden.

§ 19 Allgemeines

Jedes Amt im Landesverband dauert 5 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Wird ein Amt innerhalb der Wahlperiode frei, übernimmt der Ersatzmann das Amt. Wählbar ist, wer im Zeitpunkt des Amtsantrittes das 65. Lebensjahr nicht vollendet hat.

§ 20 Achtsleute

1. Die Achtsleute und ihre Stellvertreter sind die Vertrauensleute der Züchter ihres Unterbezirkes.
Zu ihren Aufgaben gehört vor allem:
 - a. Unterstützung bei der Kennzeichnung der Lämmer
 - b. die Bestandsaufnahme
 - c. die Erledigung aller sonstigen, ihnen vom Vorstand und der Geschäftsführung übertragenen Aufgaben
2. Die Aufgaben der Achtsleute können im einzelnen durch eine vom Vorstand zu erlassende Arbeitsanweisung geregelt werden

§ 21 Entschädigungen

1. Die Vorstandsmitglieder, die Mitglieder des Beirates und die Achtsleute üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Barauslagen und Unkosten können jedoch entsprechend den Beschlüssen des Vorstandes ersetzt werden. In besonders gelagerten Fällen kann außerdem der Vorstand nach Anhören des Beirates eine bestimmte Entschädigung festsetzen.
2. Die Besoldung des geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes regelt der Vorstand.

§ 22 Verpflichtungen der Züchter

Die Besitzer eingetragener oder zur Eintragung vorgemerakter Schafe sind verpflichtet, alle Bestandsveränderungen der Geschäftsstelle umgehend zu melden und alle verkäuflichen Tiere und gekörte Vatertiere nur nach den Bestimmungen des Verbandes zu veräußern.

§ 23 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Landesverbandes ist das Kalenderjahr.

§ 24
Auflösung des Verbandes

Im Falle der Auflösung des Verbandes fällt das nach der Berichtigung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an die Landwirtschaftskammer Niedersachsen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (Tierzucht, speziell Schafzucht) zu verwenden hat.

Oldenburg, 28.03.1951

Oldenburg, 24.06.1952

Oldenburg, 28.04.1971

Oldenburg, 27.02.1985

Oldenburg, 18.02.1993

Oldenburg, 27.04.1995

Oldenburg, 18.04.1996

Oldenburg, 27.04.2006

Oldenburg, 24.04.2008

(geändert durch Beschluß der
Mitgliederversammlung)



Heiko Schmidt
1. Vorsitzender